

Landesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern e.V. · Merkurring 82 · 22143 Hamburg

An die
Mitglieder der
Landesgütegemeinschaft IB
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesgütegemeinschaft
Instandsetzung von Betonbauwerken
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Merkurring 82
22143 Hamburg

Telefon: (040) 88 36 62 83
Telefax: (040) 88 36 62 84

Internet: www.landesguetegemeinschaft.de
E-Mail: info@landesguetegemeinschaft.de

19. März 2020

Rundschreiben Nr. 02 / 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie folgende Informationen:

1. Regelwerke für den Wasserbau

1.1 Verzeichnisse von Zulassungen, geprüften Stoffen und anerkannten Prüfstellen

Gemäß Erlass WS 12/5257.23/22 vom 06.12.2018 endeten die Übergangsregelungen zur Nutzung der gelisteten Baustoffe und Baustoffsysteme aus den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) zum 30.06.2019. Die Zusammenstellungen wurden deshalb nunmehr gelöscht.

Ab 01.07.2019 sind ausschließlich projektspezifische Nachweise zulässig. Alternativ kann eine vom Auftragnehmer beizubringende prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Artikel 30 Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle (freiwillige Gutachten) den projektspezifischen Nachweis ersetzen, sofern diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen.

Für projektspezifische Fragestellungen steht die BAW beratend zur Verfügung.

Bundesanstalt für Wasserbau
www.baw.de

1.2 Empfehlungen für die Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten im Stahlwasserbau (Ausgabe 2020)

Der Arbeitskreis 18 - Korrosionsschutz im Stahlwasserbau - der BMVI-Arbeitsgruppe „Standardleistungsbeschreibungen im Wasserbau“ hat Erläuterungen und Hinweise bzw. ergänzende Fachinformationen, die den Anwender der ZTV-W LB 218 und des Standardleistungskatalogs für den Wasserbau, Leistungsbereich 218, Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (STLK LB 218) unterstützen sollen, in Form von Empfehlungen erarbeitet.

Weiterhin erläutert das vorliegende Dokument Hintergründe von Regelungen in den ZTV-W LB 218 und des STLK LB 218. Darüber hinaus enthält es Empfehlungen für die Gestaltung des Korrosionsschutzes. Diese sollten – soweit sie für Baumaßnahmen verbindlich sein sollen und nicht bereits in den ZTV-W und/oder dem STLK geregelt sind – in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Im Internetportal des Infozentrums Wasserbau (izw.baw.de) stehen zum kostenlosen Download folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Empfehlungen für die Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten im Stahlwasserbau
- Empfehlungen für die Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten im Stahlwasserbau, Anlage 1

2. SIVV-Handbuch Kapitel D "Schutzmaßnahmen"

Das Kapitel D „Schutzmaßnahmen“ wurde überarbeitet, Dieser Sonderdruck, 2. Ausgabe (12.2019) steht kostenlos zum Download zur Verfügung unter: <https://deutsche-bauchemie.de/publikationen/deutsch/alle>

3. Gefahrstoffrecht – TRGS 519

Bekanntlich wurde im Oktober 2019 die neugefasste und ergänzte Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS 519) veröffentlicht. Sie wurden darüber informiert.

Als Anlage des Rundschreibens sende ich Ihnen weitere diesbezügliche Informationen

4. Abfallgesetzgebung

Derzeit gibt es eine Reihe von Entwicklungen in der Abfallgesetzgebung / -wirtschaft, die auch für die Betriebe, die in der Betonerhaltung tätig sind relevant sind.

Einzelheiten sind der Anlage des Rundschreibens zu entnehmen.

5. Fördermaßnahmen der BG BAU

Auch in diesem Jahr fördert die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) den Arbeitsschutz in den Mitgliedsbetrieben mit Zuschüssen und Prämien. Der Katalog der Fördermaßnahmen kann bei der BG BAU angefordert werden.

Die Kontaktdaten der BG BAU finden Sie im Anhang

6. Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe

Im Bundesanzeiger vom 27.02.2018 (BAnz AT 27.02.2018 V1) ist die aufgrund von § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergangene Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe bekannt gemacht worden. Diese Verordnung trat am 01.03.2018 in Kraft und tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Die Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe regelt, dass die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn) vom 03.11.2017 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer Anwendung findet, die unter seinen am 01.03.2018 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs.2 SGB III erbringt.

Der betriebliche Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 03.11.2017 umfasst alle Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen Mindestlohn, solange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind.

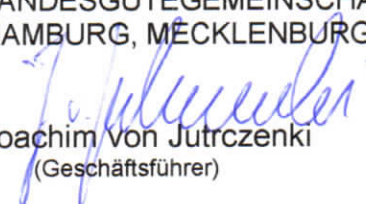
Hinweis: Die Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe kann beim Unterzeichner angefordert werden

7. Wassereisstrahlen gegen Rost

Informationen zum o.g. Forschungsprojekt entnehmen Sie bitte der Anlage

Freundliche Grüße

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IB
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.


Joachim von Jutrczenki
(Geschäftsführer)

Wassereisstrahlen gegen Rost an Brücken und Stahlmasten

Jacqueline Segeth

[Rohbau](#)

Dezember 26, 2019 [o](#)

Die Verfahren gegen Rost Metallkonstruktionen sind bisher mit verunreinigtem Feinstaub verbunden. Wassereisstrahlen bieten eine umweltfreundliche Alternative.

In einem Projekt des Unternehmens Jenpneumatik & Schlauchtechnik GmbH wird momentan das Reinigen von Brücken und Hochspannungsmasten mithilfe von Wassereisstrahlen untersucht und weiterentwickelt. Das bisher übliche Verfahren belastet Arbeiter und Umwelt unter anderem mit dreckigem Feinstaub und bedarf einer Alternative. Häufig genutzt werden Sand- oder Trockeneisstrahlverfahren. Die Sandstrahlen sind aus so festem Material, dass sie Verschmutzungen und alte Farbschichten wirksam abtragen. Dabei entstehen größere Mengen Feinstaub und Abfall. In vielen Arbeitsbereichen ist dieses Verfahren daher verboten. „Eine umweltfreundlichere, aber weniger leistungsfähige gängige Methode ist das Trockeneisstrahlen“, erklärt Dr. Jörg Lefèvre, DBU-Referatsleiter für Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte. Beide Verfahren haben also Vorteile und Nachteile. „Eine weitere Möglichkeit ist das Reinigen mittels Eisstrahlen“, erklärt Projektleiter Hannes Nowak von Jenpneumatik & Schlauchtechnik. In diesem bisher ganz neuen Verfahren sollen die Vorteile des Sandstrahl- und Trockeneisverfahrens kombiniert und die Nachteile verringert werden. „Das Eis schmilzt beim Aufschlag und bindet den Staub. Das abgetragene Material kann so sachgerecht entsorgt, oder wiederverwertet werden und die Arbeitsplatzbelastung wird verringert.“ Das dabei verwendete Treibgas ist Stickstoff. Er entweiche bei der Reinigung in die Atmosphäre, wo er ohnehin mit 80 Prozent Hauptbestandteil der Luft sei.

Bald soll es erste Prototypen geben

Momentan ist die Technik noch nicht weitreichend einsetzbar. Vorher muss die Technologie bis zu einem funktionsfähigen stationären Prototyp weiterentwickelt werden. Später soll ein erster Prototyp für den mobilen Einsatz direkt auf Baustellen getestet werden. „Die wichtigsten Aspekte des Verfahrens sind die ökonomischen, gesundheitlichen und ökologischen Vorteile. Es muss auf allen drei Ebenen überzeugen, um eine nachhaltige Entwicklung in der Industrie zu gewährleisten“, so Projektleiter Nowak. Insgesamt erhofft man sich von der neuen Methode, dass Rost ab sofort umweltschonender und gesünder entfernt werden kann. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) fördert das Projekt fachlich und finanziell mit 450.000 Euro. Kooperationspartner sind das Unternehmen RS Korrosionsschutz und die Friedrich-Schiller-Universität Jena.